

SATZUNG

des Fördervereins 80. Grundschule Dresden-Gittersee

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein 80. Grundschule Dresden-Gittersee"
- (2) Sitz des Vereins ist: Oskar-Seyffert-Str. 3 in 01189 Dresden-Gittersee
- (3) Die Eintragung "e.V." ist beim Amtsgericht Dresden unter VR 2323 am 4. Mai 1994 erfolgt

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtenden Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien können in schulischen Belangen unterstützt werden.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen sollten jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden und Stiftungen
 3. Fördermittel und Zuschüsse
 4. Eigenaktivitäten
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinem Bestrebungen unterstützen will. Mitglieder können natürliche jeder Altersgruppen oder juristische Personen werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines

Erziehungsberechtigten einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie muss nicht begründet werden.
- (4) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
- (2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schuljahresende per 31.07. möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es länger als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf den Beitrag auf Antrag stunden.
 - ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zum 1.9. eines Jahres fällig.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt (3 Mitglieder) :
Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart
Vorstand (Vertretungsmacht) im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretender Vorsitzender und der Kassenwart.
Jeweils zwei Personen vertreten den Verein rechtswirksam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich die notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

- (5) Der Schulleiter hat das Recht als geborenes Vorstandsmitglied zu allen Sitzungen eingeladen zu werden und mit Stimmrecht teilzunehmen. Er kann sich durch ein Mitglied des Lehrerkollegiums vertreten lassen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vereins.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 2. den Bericht des Kassenwarts,
 3. den Bericht der Kassenprüfer.Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
 1. den Vorstand
 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- (5) Der Vorstand hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen den Mitglieder durch Aushang in der 80. Grundschule bekannt zu geben ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer kontrollieren gemeinsam am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Restvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder- bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dresden, vertreten durch

das Dezernat Bildung, Jugend und Sport, Amt für Schulverwaltung, Abteilung Schulausstattung, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen des Vereins müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Rechtslücke

enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder objektiv gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Zustimmung zu dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.